

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/90/37

Dresden, 20. Februar 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr. 7/1448

**Thema: Nachfrage zu Drs. 7/768 - Passversagung und Passentzug
nach §§ 7 und 8 Passgesetz (PassG)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In wie vielen Strafverfahren, bei denen der Tatort nicht in Deutschland liegt, gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184c StGB) wurden im Zeitraum von 2012 bis 30. Juni 2019 wie viele Personen zu einer Haft- oder Geldstrafe verurteilt? (Bitte nach Jahren und Anzahl der Verurteilten nach Haft- und Geldstrafe aufschlüsseln, sowie Tatort in einem Land des Schengenraumes und Tatort außerhalb des Schengenraumes!)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Die für eine vollständige Antwort notwendigen Angaben im Hinblick auf den Tatort werden von den Staatsanwaltschaften und Gerichten weder abschließend statistisch erfasst noch in den Datenbanken gesondert ausgewiesen. Zur vollständigen Beantwortung der Frage wäre eine händische Auswertung sämtlicher in der Anlage zur Kleinen Anfrage, Drs.-Nr. 7/768, genannten 2.708 Verfahren zu den Verurteilungen in Strafverfahren mit Tatvorwürfen nach §§ 174 bis 184c StGB in den Jahren 2012 bis 30. Juni 2019 erforderlich. Dies wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre.

Es wären umfangreiche und zeitaufwändige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten wird von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte ausgegangen. Aufgrund von einer 40-Stunden-Woche sind daher mehr als 33 Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraumes von vier Wochen zu beantworten. Andere Aufgaben könnten währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller